



Antrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2021/02659**
Datum: 08.09.2021
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser:
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	26.05.2021	öffentlich Entscheidung
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Ordnung	08.07.2021 09.09.2021 21.10.2021	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	13.07.2021 21.09.2021 19.10.2021	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	14.07.2021 22.09.2021 20.10.2021	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	21.07.2021 29.09.2021 27.10.2021	öffentlich Entscheidung

Betreff: Antrag der Fraktionen MitBürger & Die PARTEI und DIE LINKE zur Wiedereinrichtung eines städtischen Forstamtes

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat spricht sich für die Wiedereinrichtung eines stadt eigenen Forstamtes aus. Das Revier umfasst alle Waldflächen im Eigentum der Stadt Halle (Saale).
2. Das Team Forsten/Landwirtschaft ist für alle Belange des Stadtwaldes zuständig. Der Stellenplan der Stadtverwaltung wird im Team Forsten/Landwirtschaft ab dem Jahr 2022 erweitert um einen Revierförster (m/w/d) in Vollzeit mit einer Stellenbewertung bis E11.
3. Der angehende Revierförster soll über einen Hochschulabschluss (B.Sc./M.Sc. Forstwirtschaft bzw. Diplomforstwirt/Diplomforstingenieur (FH)) verfügen, dem Teamleiter Forsten/Landwirtschaft unterstellt sein und den forstlichen Revierdienst im gesamten Stadtwaldrevier leiten. Dem Revierförster sollen die städtischen

Waldarbeitenden unterstehen. Auch soll er gegenüber Waldbesuchenden, Selbstwerbenden, Forstserviceunternehmen und Mitarbeitenden des Eigenbetriebs für Arbeitsförderung (EfA) im Stadtwald weisungsberechtigt sein.

Seine Aufgaben sollen insbesondere sein:

- Planung, Leitung, Abrechnung und Dokumentation aller im Stadtwald erforderlichen Arbeiten zur nachhaltigen, naturschutzgerechten Waldbewirtschaftung gemäß Landeswaldgesetz mit Jahresplänen auf der Grundlage der periodischen Planung (Forsteinrichtung).
 - forstfachliche Planung von Erstaufforstungen, Waldumbauten etc. auch bei Kompensationsmaßnahmen Dritter nach Naturschutzrecht und anderen Rechtskreisen
 - Holzvermarktung
 - Verkehrssicherung
 - Waldschutz
 - Öffentlichkeitsarbeit
4. Der zukünftige Revierförster soll als Vertreter des Kommunalwaldes von der Forstbehörde der Stadt zum Mitglied des Forstausschusses nach § 35 LWaldG LSA berufen werden.

gez. Tom Wolter
Fraktionsvorsitzender

Begründung:

Der halleche Stadtwald erstreckt sich auf einer Fläche von gut 1250 Hektar und hat einen hohen Stellenwert als Erholungsgebiet für die Bevölkerung. Die zukunftsorientierte und nachhaltige Bewirtschaftung der kommunalen Waldflächen sollte darauf ausgerichtet sein, die Umwelt-, Erholungs- und Klimaschutzfunktion des Stadtwaldes langfristig zu sichern.

Seit 2001 werden die kommunalen Waldflächen der Stadt Halle (Saale) vom Betreuungsförstamt Naumburg bewirtschaftet. Ein vergleichender Blick in die Forstwirtschaftspläne der Städte Halle (Saale)¹ und Leipzig² für das Jahr 2021 macht deutlich, dass das Betreuungsmodell für den Stadtwald Halle nicht optimal ist. Der Prozess der Waldverjüngung wurde in den vergangenen zehn Jahren nicht ausreichend vorangetrieben.

Mit einem eigenen Revierförster wäre das Team Forsten/Landwirtschaft mit eigener forstlicher Sachkenntnis für alle Belange des Stadtwaldes zuständig.

Der Revierförster ist bei allen Planungen, die den Stadtwald betreffen, frühzeitig zu beteiligen. Synergieeffekte würden sich dadurch ergeben, dass andere Verwaltungseinheiten (Fachbereich Umwelt, Untere Forstbehörde, Untere Naturschutzbehörde, Freiraumplanung) unmittelbar forstfachliches Wissen erfragen und nachnutzen könnten. Städtische Betriebe könnten bei Maßnahmen im Wald (wie z.B. auf der Rabeninsel) Planungskosten durch Dritte sparen. Waldumbauten (wie z.B. im Trothaer Wäldchen) würden im komplexen städtischen Interesse durch den Stadtförster umgesetzt.

Durch regelmäßige Waldsprechstunden und Veröffentlichungen wird die Bewirtschaftung des Stadtwaldes transparent. Die interessierte Stadtgesellschaft, Naturschutz- und andere Interessenverbände sowie die Medien werden einbezogen.

Bereits im Mai 2019 hat der Stadtrat folgenden Beschluss gefasst: „Die Stadtverwaltung prüft, ob die umfassenden Aufgaben der Waldbewirtschaftung durch eine stadt-eigene Forstverwaltung erledigt werden sollten. Dabei sollen die Erfahrungen der Städte mit eigener Forstverwaltung (z.B. Leipzig) einbezogen werden. Dem Stadtrat soll bis zum 3. Quartal 2019 eine Abwägung vorgelegt werden.“ Eine entsprechende Abwägung liegt dem Stadtrat jedoch bis heute nicht vor.

¹ [Wirtschaftsplan 2021 für den Stadtwald Halle](#)

² [Forstwirtschaftsplan 2021 für den Stadtwald Leipzig](#)



Stadt Halle (Saale)
2021
Geschäftsbereich Stadtentwicklung und Umwelt

15. September

Sitzung des Stadtrates am 29.09.2021

Antrag der Fraktion MitBürger & Die PARTEI und DIE LINKE zur Wiedereinrichtung eines städtischen Forstamtes

Vorlagen-Nr.: VII/2021/02659

TOP:

Stellungnahme der Verwaltung

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Begründung:

Das Thema Waldbewirtschaftung durch einen eigenen Förster, bzw. ein eigenes Forstamt sollte nach dem Wunsch des Stadtrates mit dem Waldbeirat besprochen werden. Der Waldbeirat hat sich in der letzten Sitzung dazu beraten und sich mehrheitlich dafür ausgesprochen, dass die Revierleitung der Waldflächen im Eigentum der Stadt Halle (Saale) von einem stadteigenen Förster übernommen werden soll.

Aktuell ist die Stadt Halle (Saale) vertraglich an das Landeszentrum Wald gebunden. Eine Vertragsauflösung könnte erst zum 30.06.2022 geltend gemacht werden bzw. vorzeitig im beidseitigen Einverständnis. Bis dahin wäre sowohl der Stellenplan zu ändern, als auch die deutlich höheren Personal- und Sachkosten im kommenden Haushaltsjahr zu berücksichtigen und einzustellen.

Derzeit belaufen sich die Kosten für die Betreuung durch das Landeszentrum Wald auf rund 26 T€/a. Auch wenn für das Jahr 2021 mit einer Steigerung zu rechnen ist, wird sich am Sachverhalt der deutlichen Kostenerhöhung bei Einstellung eines stadteigenen Försters nichts Wesentliches ändern. In den Betreuungskosten sind neben den reinen Personalkosten noch Sachkosten (z. B. Fahrzeug- und Softwarekosten) und die Möglichkeit, weitere fachlicher Beratungsleistungen in Anspruch zu nehmen.

Die Einstellung eines städtischen Försters an sich, löst nicht die Probleme in den Waldflächen der Stadt Halle (Saale). Die durch Sturm, Trockenheit und Schaderreger verursachten Waldschäden der letzten Jahre sind bekannt und nicht nur in Halle (Saale) zu beobachten. Ob durch die Änderung der derzeitigen Struktur die vorliegenden Schäden geringer ausgefallen wären oder schneller zu heilen sind, bleibt spekulativ.

Die in der Begründung zum Antrag bemängelte fehlende Verjüngung des Waldes ist nicht in der aktuellen Forststruktur begründet, sondern in der in den letzten Jahren naturschutzfachlich angestrebten Erhöhung des Altholzanteils durch geringe Erntemengen und der allgemeinen öffentlichen Kritik an Waldbewirtschaftungsmaßnahmen jeder Art.

Mittelfristig müssen in diesem und den nächsten Jahren viele Flächen wieder aufgeforstet werden. Die notwendige Kulturpflege in den ersten 5 Jahren und die folgenden forstlichen Pflegemaßnahmen ab ca. dem 10. Standjahr sind nur mit hohem Aufwand zu gewährleisten.

Es mangelt nicht am Fachwissen und auch nicht an fehlender Zusammenarbeit bei planerischen Arbeiten. Sollte eine Erhöhung der städtischen Aktivitäten im Stadtwald politisch gewollt sein, kann der Stadtrat durch eigene Prioritätensetzung entsprechende Kapazitäten im Haushalt bereitstellen.

Die Verbesserung der Erholungsfunktion im Stadtwald, z.B. das Aufstellen bzw. Reparieren von Bänken und Papierkörben, steht zurzeit hinten an. Viele Besucher des Stadtwaldes bemängeln diesen Sachverhalt, derzeit haben Verkehrssicherungsarbeiten an den stark frequentierten Waldwegen Vorrang. Diese Arbeiten binden noch auf längere Zeit die vorhandenen Arbeitskräfte.

Die in der Begründung zum Antrag angeregte Kostenersparnis für städtische Betriebe am Beispiel der Rabeninsel oder des Trothaer Wäldchens ist durch einen stadteigenen Förster nicht zu erreichen. Die Festlegung der Maßnahmenziele und Handlungsumsetzung sind einvernehmlich für die Vorhabenträger festgelegt worden. Die Planungen zur Umsetzung selbst, also exakte Leistungsverzeichnisse, Ausschreibungen und die Betreuung der Maßnahmen bleiben schon aus wettbewerbsrechtlichen Gründen dem Vorhabenträger zugeordnet. Eine permanente enge Abstimmung mit den zuständigen Behörden und dem zuständigen Förster als vertraglichem Vertreter der Stadt Halle (Saale) war und ist gegeben.

Ein inhaltlicher Vergleich zwischen den Waldwirtschaftsplänen von Leipzig und Halle ist ohne konkrete Betrachtung der jeweiligen Waldflächen nicht möglich.

René Rebenstorf
Beigeordneter